

## Vertragsunterlagen zu Ihrer privaten Haftpflichtversicherung

### Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                                                                                                             |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Erläuterungen zu den Haftpflichtversicherungen</b>                                                                                                                                                                                       | <b>2</b>  |
| <b>Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) (Stand August 2009)</b>                                                                                                                                        | <b>3</b>  |
| <b>Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung BBR Privat Exclusivpaket Fair Play (Stand April 2016)</b>                                                                                           | <b>11</b> |
| <b>Besondere Bedingungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung (Stand April 2016)</b>                                                                                                                                                       | <b>20</b> |
| <b>Besondere Bedingungen zur Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung (Stand April 2016)</b>                                                                                                                                                 | <b>23</b> |
| <b>Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur privaten Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (Stand April 2016)</b>                                                                                                        | <b>24</b> |
| <b>Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur privaten Bauherrenhaftpflichtversicherung (Stand April 2016)</b>                                                                                                                      | <b>26</b> |
| <b>Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko (Stand April 2016)</b>                                                                                                              | <b>28</b> |
| <b>Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - Anlagenrisiko - private Risiken (Stand April 2016)</b>                                                                                                  | <b>29</b> |
| <b>Besondere Bedingungen zur Versicherung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) innerhalb privater Haftpflichtversicherungen (Umwelt-Privat Stand 05.2010)</b>                                                           | <b>30</b> |
| <b>Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfallddeckung im Rahmen privater Haftpflichtversicherungen (Stand April 2016)</b><br><small>durch einen Rechtsschutzvertrag rückgedeckt</small> | <b>31</b> |
| <b>Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Wassersporthaftpflichtversicherung (Stand April 2016)</b>                                                                                                                             | <b>33</b> |
| <b>Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung (Stand April 2016)</b>                                                                                                                                    | <b>35</b> |

## Erläuterungen zu den Haftpflichtversicherungen

### Versicherungsumfang

Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen, privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

(1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;

(2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;

(3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

(4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

(5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;

wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

### Privathaftpflicht

Die Privathaftpflichtversicherung versichert Sie gegen Schäden aus den Gefahren des täglichen Lebens, für die Sie verantwortlich sind und anderen daher Ersatz leisten müssen. Wir prüfen wie im Rahmen aller Haftpflichtversicherungen für Sie, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, wehren unbegründete Ansprüche ab und bieten auch Rechtsschutz gegen unberechtigte Ansprüche. Berechtigte Ansprüche übernehmen wir für Sie im vereinbarten Rahmen.

### Tierhalterhaftpflicht

Die Tierhalterhaftpflichtversicherung versichert Sie gegen Schäden an Personen und Sachen, die auf Ihren Hund oder Ihr Pferd zurückzuführen sind und für die Sie als Halter oder von Ihnen bestimmte Hüter des Tieres einzustehen haben.

### Dienst- und Amtshaftpflicht

Die Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung versichert Sie als Beamten oder Angestellten im öffentlichen Dienst gegen Schäden, für die Sie im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit verantwortlich sind.

### Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht

Die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht versichert Sie gegen Schäden, für deren Verhinderung Sie als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer verantwortlich sind. Hier kommen beispielsweise Schäden in Betracht, die durch Schadhafte von Treppen und Wegen, mangelhafter Beleuchtung, Glätte oder Verschmutzung von Gehwegen entstehen oder von sich lösenden Gebäudeteilen verursacht werden. Mitversichert sind beispielsweise auch Schäden bei kleineren Bauvorhaben, für die Sie als Bauherr haften.

### Bauherrenhaftpflicht

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung versichert Sie gegen Schäden aus der Gefahr, die aus einer Baustelle auf Ihrem Grundstück hervorgeht.

### Gewässerschadenhaftpflicht (Anlagerisiko)

Die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung versichert Sie als Inhaber von Anlagen gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden als Folge von Gewässerschäden, die aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser Stoffe resultieren.

### Wassersporthaftpflicht

Die Wassersporthaftpflichtversicherung versichert Sie gegen Schäden, die Sie als Halter, Besitzer oder Nutzer von Wassersportfahrzeugen verursachen.

### Jagdhafthpflicht

Die Jagdhafthpflichtversicherung versichert Sie gegen Schäden aus den Gefahren der Tätigkeiten als Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner, für die Sie verantwortlich sind und daher Ersatz leisten müssen.

**Tarifvarianten:** gewählte Variante ist dem Versicherungsschein zu entnehmen

| Deckungssumme<br>Sparte                 | 10.000.000 €                                          | 20.000.000 €<br>bei Personenschäden max.<br>15 Mio. € je geschädigte Person | 50.000.000 €<br>bei Personenschäden max.<br>15 Mio. € je geschädigte Person |
|-----------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Privathaftpflicht Familien-Tarif        | X                                                     | X                                                                           | X                                                                           |
| Privathaftpflicht Single-Tarif          | X                                                     | X                                                                           | X                                                                           |
| Privathaftpflicht 55 Plus-Tarif         | X                                                     | X                                                                           | X                                                                           |
| Fair Play Plus Klausel                  | Zu einer Privathaftpflichtversicherung wählbar        |                                                                             |                                                                             |
| Tierhalterhaftpflicht Hund              | X                                                     | X                                                                           | X                                                                           |
| Tierhalterhaftpflicht Pferd             | X                                                     | X                                                                           | ---                                                                         |
| Dienst- und Amtshaftpflicht             | In Verbindung mit einer Privathaftpflichtversicherung |                                                                             |                                                                             |
| Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht      | X                                                     | X                                                                           | ---                                                                         |
| Bauherrenhaftpflicht                    | X                                                     | X                                                                           | ---                                                                         |
| Gewässerschadenhaftpflicht Anlagerisiko | X                                                     | X                                                                           | ---                                                                         |
| Wassersporthaftpflicht                  | X                                                     | X                                                                           | ---                                                                         |
| Jagdhafthpflicht                        | X                                                     | X                                                                           | ---                                                                         |

### Zeitpunkt

Anträge dürfen nicht früher als ein Jahr vor Vertragsbeginn aufgenommen werden.

### Vertragsbeginn/-ablauf

Vertragsbeginn ist frühestens der Tag der Antragstellung. Ein Vertragsbeginn vor diesem Zeitpunkt ist unzulässig. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, so verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen.

### Aushändigung der Vertragsbedingungen

Die Bedingungen und Klauseln sowie die Satzung und das Merkblatt zur Datenverarbeitung haben Sie vor Vertragsabschluss erhalten, entweder in Papierform, auf einem Datenträger (USB /CD) oder Sie haben die Dokumente online zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt bekommen.

### Zuschlag bei unterjährlicher Zahlungsweise

½ jährliche Zahlungsweise – drei Prozent auf die jeweilige Rate

¼ jährliche Zahlungsweise – fünf Prozent auf die jeweilige Rate

### Gebührenregelung

Gebühren und Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen werden nicht erhoben.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

## (Stand August 2009)

### Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
  2. Vermögensschäden, Abhandenkommen von Sachen
  3. Versichertes Risiko
  4. Vorsorgeversicherung
  5. Leistungen der Versicherung
  6. Begrenzung der Leistungen
  7. Ausschlüsse
- ### Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung
8. Beginn des Versicherungsschutzes
  9. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
  10. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
  11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrifttermächtigung
  12. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
  13. Beitragsregulierung
  14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
  15. Beitragsangleichung

### Dauer und Ende des Vertrages

16. Dauer und Ende des Vertrages
  17. Wegfall des versicherten Risikos
  18. Kündigung nach Beitragsangleichung
  19. Kündigung nach Versicherungsfall
  20. Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
  21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
  22. Mehrfachversicherung
- ### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
  24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
  25. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
  26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
- ### Weitere Bestimmungen
27. Mitversicherte Personen
  28. Abtretungsverbot
  29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
  30. Verjährung
  31. Zuständiges Gericht
  32. Anzuwendendes Recht

### Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
  - 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
  - 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
    - 1.2.1 auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung; wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
    - 1.2.2 wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
    - 1.2.3 auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
    - 1.2.4 auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
    - 1.2.5 wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

  - 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
  - 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.
3. Versichertes Risiko
  - 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht
    - 3.1.1 aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
    - 3.1.2 aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
    - 3.1.3 aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.
  - 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.
4. Vorsorgeversicherung
  - 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
    - 4.1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
    - 4.1.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 4.2 Für neue Risiken besteht von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 2 Versicherungsschutz in Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen.
- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- 4.3.1 aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- 4.3.2 aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- 4.3.3 die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 4.3.4 die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.
- 5 Leistungen der Versicherung
- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- 6.3.1 auf derselben Ursache,
- 6.3.2 auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- 6.3.3 auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.
- Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 7 Ausschlüsse
- Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:
- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- 7.2.1 Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- 7.2.2 Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- 7.4.1 des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- 7.4.2 zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- 7.4.3 zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.
- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- 7.5.1 aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- 7.5.2 von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- 7.5.3 von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- 7.5.4 von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- 7.5.5 von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- 7.5.6 von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

zu Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziff. 7.4 und Ziff. 7.5.2 bis 7.5.6 erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
  - 7.7.1 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
  - 7.7.2 die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
  - 7.7.3 die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.
- 7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.
- 7.10 (a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.  
Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.  
Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.
- (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.  
Dieser Ausschluss gilt nicht
  - 7.10.1 im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
  - 7.10.2 für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
    - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
    - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
    - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
    - Abwasseranlagenoder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.
- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).
- 7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf
  - 7.13.1 gentechnische Arbeiten
  - 7.13.2 gentechnisch veränderte Organismen (GVO)
  - 7.13.3 Erzeugnisse, die
    - Bestandteile aus GVO enthalten,
    - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

- 7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch
- 7.14.1 Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- 7.14.2 Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
- 7.14.3 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus
- 7.15.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- 7.15.2 Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- 7.15.3 Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- 7.15.4 Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung**
- 8 Beginn des Versicherungsschutzes  
Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziff. 9.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.  
Der Versicherer wird ihn schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 2 darauf hingewiesen wurde.
- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.
- 10.5 Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung  
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.  
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.  
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung  
Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.  
Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.
- 13 Beitragsregulierung
- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziff. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.
- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.
- 14 **Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung**  
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- 15 **Beitragsangleichung**
- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.  
Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung**
- 16 **Dauer und Ende des Vertrages**
- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
- 17 **Wegfall des versicherten Risikos**  
Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.
- 18 **Kündigung nach Beitragsangleichung**  
Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.  
Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.
- 19 **Kündigung nach Versicherungsfall**
- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde
  - der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat,
- oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- 19.2 Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 19.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.  
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
- 20 **Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen**
- 20.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein. Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 20.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
  - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt werden.
- 20.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
  - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.
- 20.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.
- 20.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.  
Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.  
Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.  
Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.
- 21 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften  
Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- 22 Mehrfachversicherung
- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.
- Obliegenheiten des Versicherungsnehmers**
- 23 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände  
Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.  
Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.  
Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 23.2 Rücktritt
- 23.2.1 Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.  
Der Rücktritt kann nur innerhalb eines Monats erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt. Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Versicherungsnehmer.
- 23.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.  
Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 23.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.  
Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.  
Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht  
Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.  
Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.  
Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.  
Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefährdungsstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

- 23.4 **Anfechtung**  
Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 24 **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles**  
Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.
- 25 **Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles**
- 25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.
- 25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- 25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.
- 25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- 25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 26 **Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten**
- 26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.
- 26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.  
Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.  
Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.  
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.  
Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.
- Weitere Bestimmungen**
- 27 **Mitversicherte Personen**
- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 28 **Abtretungsverbot**  
Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.
- 29 **Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung**
- 29.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 29.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 29.2 entsprechende Anwendung.
- 30 **Verjährung**
- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

- 31      Zuständiges Gericht
- 31.1    Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2    Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.
- 31.3    Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 32      Anzuwendendes Recht
- Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

## **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung BBR Privat Exclusivpaket Fair Play (Stand April 2016)**

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens – mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung –, insbesondere als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige).

### **1 Versicherte Personen**

Welche Angehörigen des Versicherungsnehmers mitversichert sind, richtet sich nach der Produktbeschreibung und den Angaben im Versicherungsschein. Mit besonderer Vereinbarung und auf Wunsch des Versicherungsnehmers kann von den automatisch mitversicherten Familienmitgliedern abgewichen werden.

#### **1.1 Wahlbaustein: Mitversicherte Angehörige bei der Familienversicherung und der Versicherung 55+ Mitversichert gilt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht:**

**1.1.1** des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers. Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

**1.1.2** im Falle ausdrücklicher Vereinbarung gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen - des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und dessen Kinder und Enkelkinder:

- Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner dürfen nicht verheiratet sein und
- der mitversicherte Partner muss im Versicherungsschein namentlich benannt werden.

Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der nach § 116 Abs.1 SGB und § 86 Abs.1 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger. Bei Personenschäden sind insoweit auch gesetzliche Schadenersatzansprüche privater oder öffentlicher Arbeitgeber mitversichert.

Die Mit-Versicherungsnehmereigenschaft des Partners und dessen Kinder, die nicht auch die Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Partner.

**1.1.3** der minderjährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflege- sowie Enkelkinder).

**1.1.4** der volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflege- sowie Enkelkinder) solange

- eine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht und sie dort polizeilich gemeldet sind, oder
- sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium - nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung oder das Studium bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

**1.1.5** der eigenen minderjährigen Kinder von mitversicherten Kindern, sofern diese kraft Gesetzes zur Aufsicht über jene verpflichtet sind.

**1.1.6** aller sonstigen unverheirateten (auch geschieden oder verwitwet) und alleinstehenden sowie nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Verwandten des Versicherungsnehmers oder seines (Ehe-)Partners, solange sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben und dort polizeilich gemeldet sind.

Die Mitversicherung beider Eltern bzw. Großeltern des Versicherungsnehmers oder seines (Ehe-)Partners bleibt auch dann bestehen, wenn diese in einer Pflegeeinrichtung wohnen.

Kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag besteht, wenn der/die jeweilige Verwandte eine eigene Haftpflichtversicherung unterhält. Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der nach § 116 Abs.1 SGB und § 86 Abs.1 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger. Bei Personenschäden sind insoweit auch gesetzliche Schadenersatzansprüche privater oder öffentlicher Arbeitgeber mitversichert.

**1.1.7** der minderjährigen Personen, die sich vorübergehend, längstens für ein Jahr, im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten (z.B. Aupair, Austauschschüler). Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht vor.

**1.1.8** Für den mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder einen benannten Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehepartner, den eingetragenen Lebenspartner oder den nicht ehelichen Lebenspartner, mit welchem der Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

#### **1.2 Wahlbaustein: Mitversicherte Angehörige bei der Singleversicherung**

Mitversichert gilt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht:

**1.2.1** eines minderjährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindes (auch Stief-, Adoptiv- und Pflege- sowie Enkelkind) oder

**1.2.2** eines volljährigen, unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindes (auch Stief-, Adoptiv- und Pflege- sowie Enkelkind), solange

- eine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht und es dort polizeilich gemeldet ist, oder
- es sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befindet (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht jedoch Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dergleichen). Bei Ableistung des Grundwehr-, Zivildienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung oder das Studium bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- 1.2.3 der minderjährigen Personen, die sich vorübergehend, längstens für ein Jahr, im Haushalt des Versicherungsnehmers aufhalten (z.B. Aupair, Austauschschüler). Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, eine anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung geht vor.
- 1.2.4 Soweit sich während der Laufzeit des Vertrages die Anzahl der mitversicherten Kinder auf zwei oder mehr (auch Stief-, Adoptiv- und Pflege- sowie Enkelkinder) erhöht und/oder die/der versicherte Single heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eingeht, besteht bis zur nächsten Hauptfälligkeit dieses Vertrages automatisch Versicherungsschutz nach den Bestimmungen zur Familienversicherung. Mit der Hauptfälligkeit wird der Vertrag auf den Tarifbeitrag zur Familienversicherung umgestellt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Beitragsregulierung gemäß Ziffer 13 AHB.
- 1.2.5 Für das unverheiratete Kind des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch das volljährige Kind eingelöst, so wird dieses Versicherungsnehmer.
- 1.3 sonstige mitversicherte Personen und mit diesen Personen in Zusammenhang stehende versicherte Tätigkeiten**
- 1.3.1 Haushalts- und Gartenhilfen**  
Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt beschäftigten Haushaltshilfen und Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber die Wohnung, das Haus oder den Garten betreuen oder den Streudienst versehen; Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
- 1.3.2 Dienstherrentätigkeit über Haushaltshilfen**  
Versichert ist gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Dienstherr über die im Haushalt tätigen Personen.
- 1.3.3 Vormundschaft**  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Personen- und Sachschäden oder, soweit Familienversicherung/55+ vereinbart, seines (Ehe-)Partners, als vom Vormundschaftsgericht bestellter, nicht beruflicher Betreuer/Vormund für eigene Familienangehörige.  
Soweit für die betreute Person keine eigene Haftpflicht besteht, ist für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft die persönliche gesetzliche Haftpflicht im Umfang dieses Vertrages mitversichert. Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer sind ausgeschlossen, mit Ausnahme der nach § 116 Abs.1 SGB und § 86 Abs.1 VVG übergegangenen Regressansprüche der Sozialversicherungsträger, Träger der Sozialhilfe und privaten Krankenversicherungsträger.
- 1.3.4 Aufsichtspflicht**  
Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern oder mitversicherten betreuten Personen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z.B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z.B. Aufsichtspflichtige), soweit Sie nicht versicherte Person dieses Vertrages sind, vor.  
Versicherungsschutz besteht auch bei Teilnahme am Straßenverkehr (stehender und fließender Verkehr). Schäden am Fahrzeug des Aufsichtspflichtigen bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.  
Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für das Exklusivpaket Fair Play die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 €.
- 1.4 Besteht für einen Versicherungsfall, der auf derselben Ursache beruht, Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch anderer bei Ostangler Versicherung bestehender Haftpflichtversicherungen des gleichen Versicherungsnehmers oder für den gleichen Schadenverursacher, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Versicherungen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Bei gleicher Deckungssumme steht die Summe für den Versicherungsfall einmal zur Verfügung.
- 2 Sonstige Gefahren des privaten Lebens**  
Versichert ist insbesondere die gesetzliche Haftpflicht
- 2.1 aus Haus- und Grundbesitz zu Wohnzwecken im folgenden Umfang:**  
Sofern vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den genannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- 2.1.1 als Inhaber einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung. Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 2.1.2 als Inhaber eines Einfamilienhauses (auch Doppelhaushälfte, Reihenhäuser) innerhalb der Europäischen Union oder eines Zweifamilienhauses im Inland, jeweils einschließlich Einliegerwohnung;
- 2.1.3 zu Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 als Inhaber der zugehörigen Garagen und Gärten;
- 2.1.4 als Inhaber eines Schrebergartens;
- 2.1.5 als Inhaber eines Ferienhauses/Wochenendhauses innerhalb der Europäischen Union;
- 2.1.6 als Inhaber eines in der Europäischen Union aufgestellten, feststehenden Wohnanhängers;
- 2.1.7 aus der Teil- oder Vollvermietung
- 2.1.7.1 einer Einliegerwohnung/Wohnung in einem Einfamilienhaus innerhalb der Europäischen Union;
- 2.1.7.2 einer Einliegerwohnung/Wohnung in einem Zweifamilienhaus im Inland;
- 2.1.7.3 einer Ferienwohnung, eines Ferienhauses/Wochenendhauses innerhalb der Europäischen Union;
- 2.1.7.4 von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen der selbstbewohnten Wohnung – auch an Feriengäste – mit maximal acht Betten.
- 2.1.7.5 Darüber hinaus ist die Haftpflicht aus der Vermietung von sonstigen Wohnungen (auch Eigentumswohnungen), Häusern und/oder Räumen zu Wohn- und gewerblichen Zwecken und Garagen ausgeschlossen. Für diese Risiken ist eine besondere Vereinbarung oder der Abschluss einer gesonderten Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht erforderlich.  
Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht bei einer Konzession als Übernachtungsbetrieb. Dieses Risiko ist nur über eine Betriebshaftpflichtversicherung versicherbar.
- 2.1.8 als Haupt-, Teil- oder Untermieter für eine Wohnung oder eines Einfamilienhauses zu Wohnzwecken für eine Wohngemeinschaft. Die Begrenzungen gemäß Ziffer 2.1.7.4 gelten insoweit nicht;

- 2.1.9 als Inhaber eines für eigene Zwecke zu verwendenden, unbebauten, privaten Baugrundstückes in Deutschland;
- 2.1.10 Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 2.1.1 bis 2.1.9. und 2.1.11 bleibt auch dann bestehen, wenn einer oder mehrere Räume vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Personen als häusliches Arbeitszimmer genutzt werden. Der Versicherungsschutz erstreckt sich jedoch nicht auf eine etwa mit der Nutzung verbundene gewerbliche oder berufliche Tätigkeit (siehe jedoch Ziffer 4.5 Tätigkeit als Tagesmutter).
- 2.1.11 als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten – einschließlich Eigenleistungen – an selbstbewohnten Objekten (einschließlich deren Neubau) ohne Bausummenbegrenzung und an allen anderen über diesen Vertrag versicherten Objekten bis zu einer Bausumme von 1.000.000 € je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so ist für die zusätzliche Bausumme der Tarifbeitrag zu entrichten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Bausumme spätestens mit der Aufforderung auf der Rechnung zu melden. Meldet er diese Bausummenerweiterung nicht, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Baubeginn.
- 2.2 aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrrädern und von Pedelecs (Fahrräder mit Treithilfe) bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km /h, sofern diese nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- 2.3 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen der Jagd, sowie Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde, Rad oder Kraftfahrzeugrennen, Box- oder Ringkämpfe sowie Schäden aus einem zur Vorbereitungen des Rennens von einem Veranstalter organisiertem oder vorgeschriebenem Training, bei dem die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten geübt wird; Hinsichtlich Radrennen bleibt jedoch die private Teilnahme an sogenannten Jedermann-Rennen versichert.
- 2.4 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen;
- 2.5 als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, als Reiter fremder Pferde, als Fahrer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht;
- 2.6 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 2.7 als Halter und Hüter von Blinden- und Behindertenbegleithunden;
- 3 Gebrauch von Kraft- Luft- und Wasserfahrzeugen**
- Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft, Luft oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.
- Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen verursachten Schäden durch den Gebrauch von:
- 3.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen und Parkplätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
- 3.2 Kraftfahrzeugen (auch Krankenfahrstühlen, Aufsitzrasenmähern, Kinderfahrzeugen, Golfwagen) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- 3.3 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- 3.4 nicht versicherungspflichtigen Anhängern;
- 3.5 Für 3.1 bis 3.4 gilt: Die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 AHB und in Ziffer 4.3.1 AHB gelten für diese Fahrzeuge nicht.
- Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.
- Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
- Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass das Fahrzeug vom Zulassungsverfahren für Kraftfahrzeuge gemäß § 18 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) ausgenommen und nach dem Pflichtversicherungsgesetz nicht versicherungspflichtig ist.
- 3.6 Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen;
- 3.7 Flugmodellen, Modelldrachen, Modellhubschraubern und Drohnen bis zu einem Abfluggewicht von 5 kg, die ausschließlich der privaten Nutzung dienen (subsidiär);
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten, privaten Besitz und der erlaubten privaten Verwendung von Modelldrachen, Flugmodellen, Modellhubschraubern und Drohnen mit einem Gesamtgewicht bis zu 5 kg, die ohne Motor oder mit Aufzugs- oder Elektromotor betrieben werden. Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, eine anderweitig bestehende Versicherung (z.B. als Mitglied eines Modellflugvereins) geht vor.
- Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Flugmodelle, die
- inklusive Akku ein Gesamtgewicht von mehr als 5 kg haben
  - oder
  - mit Verbrennungsmotor (auch Stahltriebwerken) ausgestattet sind, selbst wenn sie weniger als 5 kg wiegen.
- Für diese Modelle besteht kein automatischer Versicherungsschutz. Die Bestimmung über die Vorsorgeversicherung und Erhöhung sowie Erweiterung gelten nicht.
- Flugmodelle, Modelldrachen, Modellhubschrauber und Drohnen von mehr als 5 kg Gewicht bis maximal 10 kg können durch besondere Vereinbarung in den Versicherungsschutz miteinbezogen werden (siehe 6.1.6).
- Kein Versicherungsschutz besteht:
- wenn sich das Luftfahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Auflagen über den Besitz und Betrieb von Luftfahrzeugen entspricht,
  - wenn für den Besitz oder Betrieb erforderliche behördliche Genehmigungen bei Schadeneintritt nicht erteilt waren,
  - für Schäden, die mit (Bürger)Kriegsereignissen, terroristischen Aktivitäten, Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Entführung oder Sabotageakten zusammenhängen
  - für Schäden, die im Zusammenhang mit Verfügungen von Hoher Hand bzw. hoheitlichen Tätigkeiten stehen;
- Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für das Exklusivpaket Fair Play die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 €.
- 3.8 Wassersportfahrzeugen
- 3.8.1 mit Motoren, sofern
- es sich um fremde Fahrzeuge handelt und
  - für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist und
  - es sich nur um einen gelegentlichen Gebrauch handelt;

- 3.8.2 in Form von privat genutzten eigenen oder fremden Schlauch-, Ruder- oder Paddelbooten, (Wind-)Surfbrettern, Kitesurfgeräten sowie geliehenen Segelbooten mit und ohne Hilfsmotor. Eingeschlossen ist neben der gesetzlichen Haftpflicht aus dem Gebrauch der vorgenannten Wassersportfahrzeuge auch die gesetzliche Haftpflicht aus deren Besitz.
- Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleibt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Gebrauch von eigenen Segelbooten, eigenen Motorbooten (mit und ohne Führerscheinpflcht), sowie sonstiger mit Hilfsmotor oder Treibsatz versehenen Wasserfahrzeugen mit Führerscheinpflcht und eigenen und fremden Strandbuggys.
- 3.9 ferngelenkten Land- und Wassermotortfahrzeugen
- 4 Ehrenamt, gefährliche und/oder berufliche Tätigkeit**
- Mitversichert ist abweichend von Ziffer 1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person aus ehrenamtlicher Tätigkeit, Freiwilligenarbeit, Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, Taschengeldjobs und Tätigkeit als Tageseltern, in folgendem Umfang:
- 4.1 Ehrenamt**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die vorgenannten Tätigkeiten entweder unentgeltlich erfolgen oder steuerfreie Einnahmen nach dem Einkommenssteuergesetz für diese erzielt werden. Hierunter fällt die ehrenamtliche oder freiwillige Mitarbeit
- in der Kranken- und Altenpflege, der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
  - in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden
  - bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen
- Nicht versichert sind hingegen die Gefahren aus leitenden Ehrenämtern, aus öffentlichen oder hoheitlichen Ehrenämtern (z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern oder Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr) oder aus wirtschaftlichen oder anderen sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter (z.B. als Vorstand, Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 Sozialgesetzbuch IV oder beruflicher Betreuer nach § 1897 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches).
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (z.B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung) oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.
- 4.2 Freiwillige Feuerwehr**
- Abweichend von Ziffer 4. 1. ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Ansprüchen aus der Tätigkeit als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr in den Fällen mitversichert, in denen der jeweilige Träger (Gemeinde) der Freiwilligen Feuerwehr nicht in Anspruch genommen werden kann.
- 4.3 Teilnahme an fachpraktischem Unterricht an einer Schule oder Universität**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht an einer Schule oder Universität (z.B. Laborarbeiten). Mitversichert ist hierbei – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Universitäts- oder Schuleigentum. Die Versicherungssumme für jeden Schaden richtet sich nach den im Vertrag vereinbarten Deckungssummen für Personen und Sachschäden.
- 4.4 Taschengeldjobs**
- Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht von mitversicherten minderjährigen Kindern aus der Ausübung von Hilfstätigkeiten (Einkaufen gehen, Ausliefern von Waren/Zeitung zu Fuß oder mit dem Fahrrad, Babysitten, Rasen mähen) für Dritte gegen geringes Entgelt.
- Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, eine etwaige anderweitig bestehende Haftpflichtversicherung (Privat- und/oder Betriebshaftpflichtversicherung des Auftraggebers) geht dieser Versicherung in jedem Falle vor. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit für die Tätigkeit ein Gewerbe angemeldet werden muss.
- Die Versicherungssumme für jeden Schaden richtet sich nach den im Vertrag vereinbarten Deckungssummen für Personen- und Sachschäden.
- 4.5 Tätigkeiten als Tagesmutter (Tageseltern)**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen oder entgeltlichen Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern) für bis zu sechs Kinder, insbesondere aus der Beaufsichtigung von tagsüber zur Betreuung übernommenen minderjährigen Kindern im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung.
- Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.
- Nicht versichert sind die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen und der Verlust von Geld der zu betreuenden Kinder.
- 4.6 zu Ziffer 4.1 bis 4.5 gilt:
- Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt ist, steht als Ersatzleistung für das Exklusivpaket Fair Play die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 €.
  - Bei Schäden durch Brand und Explosion wird sich der Versicherer nicht auf den Umweltausschluss gemäß Ziffer 7.10 AHB berufen.
- 4.7 Schäden an Sachen des Arbeitgebers oder der Arbeitskollegen**
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen wegen Schäden an oder Abhandenkommens von Sachen
- des Arbeitgebers, soweit es sich bei diesen nicht um zur Erfüllung der Arbeit zur Verfügung gestellte Materialien oder Hilfsmittel handelt
  - der Arbeitskollegen
- Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann (z.B. aus einer Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung, Inhalts- oder Hausratversicherung) oder ein Dritter zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.
- Kein Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht wegen jeglicher Schäden an Kraftfahrzeugen aller Art.
- Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für das Exklusivpaket Fair Play die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000 €.
- 5 Erweiterungen des Versicherungsschutzes**
- 5.1 Für unbegrenzte Auslandsaufenthalte in Europa und sonstige vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu fünf Jahren:**
- Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern

- es sich bei einem unbegrenzten Aufenthalt um einen solchen innerhalb von Europa handelt
- vorübergehende Auslandsaufenthalte außerhalb von Europa auf fünf Jahre begrenzt sind.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist eine Korrespondenzanschrift im Inland und, sofern sich der Versicherungsnehmer über die Fälligkeit eines Beitrages hinaus im Ausland aufhält, auch ein SEPA-Mandat für die Abbuchung von einem deutschen Konto.

## 5.2 Für Schäden durch häusliche Abwässer

Eingeschlossen sind teilweise abweichend von Ziffer 7.14.1 AHB Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.

## 5.3 Für Schäden durch allmähliche Einwirkung

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) entsteht.

## 5.4 Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

Im Rahmen dieses Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, mitversichert.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für das Exklusivpaket Fair Play die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung.

## 5.5 Vorsorgeversicherung

Für die Vorsorgeversicherung gemäß Ziffer 4 AHB besteht Versicherungsschutz im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden.

## 5.6 Schlüsselverlust

### 5.6.1 Private Schlüssel

Eingeschlossen ist in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden, privaten Wohnungsschlüsseln bzw. Codekarten (auch Generalhauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage).

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und falls erforderlich einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben:

- Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z.B. Einbruch);
- bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschaden). Die Leistungspflicht erstreckt sich auch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;
- Die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln und Codekarten zu beweglichen Sachen;

Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für das Exklusivpaket Fair Play die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 €.

### 5.6.2 Fremde berufs-/dienstbezogene Schlüssel - gilt auch im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder eines Ehrenamtes

In Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden berufs-/ dienstbezogenen Schlüsseln bzw. Codekarten (auch Generalhauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befanden.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schlüssel, die dem Versicherten im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft oder eines Ehrenamtes zur Verfügung gestellt wurden.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für das Exklusivpaket Fair Play die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 €.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, soweit eine andere Versicherung zur Ersatzleistung herangezogen werden kann, geht diese in jedem Falle vor.

## 5.7 Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen

Verursachen Sie oder eine mitversicherte Person einen Sachschaden bei unentgeltlicher Hilfeleistung für Dritte, gleichen wir auch dann den entstandenen Schaden aus, wenn keine gesetzliche Haftung besteht, weil dem Verursacher nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist – soweit Sie einen Schadenausgleich wünschen.

Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für das Exklusivpaket Fair Play die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 €.

## **5.8 Ausfalldeckung**

### **5.8.1 Haftpflichtdeckung**

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt folgendes:

Die Ostangler Versicherung gewährt dem Versicherungsnehmer und der/den versicherten Person/en Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers (des Dritten) zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers (Dritten) als Tierhalter oder -hüter entstanden sind. Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

Haftpflichtschaden im Sinne dieser Bedingungen ist das Schadenereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte und für dessen Folgen der Versicherungsnehmer den Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen hat.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssummen, ab einer Schadenersatzforderung von 0,00 €.

Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der Ostangler Versicherung eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die Ostangler Versicherung kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden. Bei Verstoß gegen die in Ziffer 23 bis 25 AHB genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe der Ziffer 26 AHB verlieren.

Die Leistungspflicht der Ostangler Versicherung tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherte/n Person/en gegen den Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Norwegens oder der Schweiz ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.

Rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis oder Anerkenntnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder ein gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.

Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer der Ostangler Versicherung das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

Die Ostangler Versicherung ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.

Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers beziehungsweise der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger beziehungsweise Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet die Ostangler Versicherung nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

Der Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die Ostangler Versicherung abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

### **5.8.2 Schadenersatzrechtsschutz für Ausfalldeckung**

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der „Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen privater Haftpflichtversicherungen“.

## **5.9 Strom-/Ökoklausel**

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 1.1 - die gesetzliche Haftpflicht

5.9.1 als Bauherr einer Photovoltaikanlage auf dem versicherten und selbstgenutzten Privatgrundstück, sofern Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben sind;

5.9.2 sowie die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf dem versicherten und selbstgenutzten Privatgrundstück zur Eigenversorgung oder zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers. Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).

Eingeschlossen gelten Regressansprüche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit es sich um Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 18 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) handelt.

### **5.10 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung**

Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziffer 7.15 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

5.10.1 Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

5.10.2 Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen

– sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch für weitere Datenveränderungen

sowie

- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekte Speicherung nicht oder fehlerhaft erfassten Datenaustausches

#### 5.10.3 Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch

Für 5.10.1 bis 5.10.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26.1 AHB.

Die Versicherungssumme für jeden Schaden richtet sich nach den im Vertrag vereinbarten Deckungssummen für Personen- und Sachschäden.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang

oder

- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen

Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Ziffer 7.9 AHB – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software Erstellung, - Handel, - Implementierung, - Pflege;
- IT- Beratung, - Analyse, - Organisation, - Einweisung, - Schulung;
- Netzwerkplanung, - Installation, - Integration, - Betrieb, - Wartung, - Pflege
- Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

#### 5.10.3.1 wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software- Viren, Trojanische Pferde);

#### 5.10.3.2 die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming)
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet Nutzer gesammelt werden sollen;

#### 5.10.3.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z.B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

#### 5.11 Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzung

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzung.

Auf den Ausschluss Ziffer 7.1 AHB (Vorsatz) wird ausdrücklich hingewiesen.

#### 5.12 Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierung

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.17 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstige Diskriminierung.

Auf den Ausschluss Ziffer 7.1 AHB (Vorsatz) wird ausdrücklich hingewiesen.

#### 5.13 Gewässerschaden außer Anlagenrisiko

Es gelten die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschaden außer Anlagenrisiko.

#### 5.14 Gewässerschadenanlagenrisiko

Versichert ist auf Grundlage der „Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – private Risiken“ die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

#### 5.14.1 eines Heizöltanks (auch Batterietanks) auf dem versicherten und selbstgenutzten Privatgrundstück, sowie Kleingebinde bis 50 l/kg je Einzelgebäude und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 500 l/kg.

#### 5.14.2 von Flüssiggastanks bis drei Tonnen, sofern sich die genannten Anlagen auf dem versicherten und selbstgenutzten Privatgrundstück befinden und soweit es sich nicht um eine Anlage gemäß Anhang 4 zur Bundesimmissionsschutzverordnung oder Anlagen gemäß Anhang 1 des Umwelthaftungsgesetzes handelt.

#### 5.14.3 Nicht versichert sind zudem alle Anlagen, die nicht nach den anerkannten Regeln der Technik installiert und von einem Fachbetrieb abgenommen sind.

#### 5.14.4 Eventuell zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor. Alle darüber hinaus gehenden Anlagen gelten nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführt sind.

#### 5.15 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) Mitversichert sind Umweltschäden im Umfang der „Besondere Bedingungen zur Versicherung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) innerhalb privater Haftpflichtversicherungen (Umwelt-Privat Stand 05.2010)“

Bei Auslandsschäden gilt Ziffer IV 1. nicht vereinbart. Versicherungsschutz richtet sich ausschließlich nach Ziffer 1.2.4 der Umwelt-Privat. Stand 05.2010.

#### 5.16 Mietsachschäden

#### 5.16.1 Mietsachschäden für die Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Gebäude (einschl. gepachteter Schrebergärten) und Räumen in Gebäuden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- Schäden infolge von Schimmelbildung;

die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für das Exklusivpaket Fair Play die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 €.

#### 5.16.2 **Beschädigung von gemieteten beweglichen Sachen in Hotels und gemieteten Ferienwohnungen/-häusern**

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten beweglichen Sachen in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern, Pensionen und Schiffskabinen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für das Exklusivpaket Fair Play die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 €.

#### 5.16.3 **Beschädigung, Vernichtung oder Verlust fremder Sachen**

Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Vernichtung oder dem Verlust von fremden Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet oder geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Ausgeschlossen bleiben:

- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;

Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für das Exklusivpaket Fair Play die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 €.

#### 5.16.4 **Beschädigung geliehener oder gemieteter Fahrräder und Pedelecs**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an kurzfristig geliehenen oder gemieteten Fahrrädern oder Pedelecs (bis 25 km/h), sofern diese nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Als kurzfristig gilt ein Zeitraum von bis zu vier Wochen. Ausgeschlossen bleiben Schäden wegen Abhandenkommens des gesamten Fahrrades/Pedelecs und Abhandenkommens von Teilen derselben. Auch ausgeschlossen bleiben Überladungsschäden am Akku.

Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für das Exklusivpaket Fair Play die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 100.000 €.

5.17 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und mitversicherter Personen aus der Durchführung von privaten Feiern, auch soweit diese auf fremden Grundstücken oder in fremden Räumlichkeiten stattfinden. Hierzu gehören u.a. Geburtstagsfeiern, Verlobungs- und Hochzeitsfeiern, sowie Grillfeste. Soweit sie nicht aus anderen Gründen mitversicherte Personen im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung sind, ist die persönliche Haftpflicht der Teilnehmer und Gäste nicht mitversichert.

#### 5.18 **Leistungsgarantie gegenüber den GDV Bedingungen**

Die Ostangler Versicherung garantiert, dass die dieser Privathaftpflicht zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Besonderen Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen abweichen.

Die Leistungsgarantie bezieht sich ausschließlich auf die GDV Variante mit AHB.

#### 5.19 **Fair Play Klausel**

##### 5.19.1 **Anerkennungsklausel**

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel nicht nur für den Vertragsabschluss, sondern auch für den Zeitpunkt der Nachbesichtigung.

##### 5.19.2 **Änderungen des Bedingungswerkes**

Werden während der Laufzeit des Vertrages die Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers ohne Zuschlagsbeitrag geändert, so gelten diese Änderungen automatisch mit Tag der Einführung bei der Ostangler Versicherung als mitversichert.

##### 5.19.3 **Versehensklausel im Zusammenhang mit Schadensmeldungen**

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

##### 5.19.4 **Sachverständigengutachten**

Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens unmittelbar nach Erstellung kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.

#### 6 **Fair Play Plus Klausel**

Die nachfolgenden Bestimmungen sind Bestandteil des Vertrages, wenn die Klausel „Fair Play Plus“ vereinbart ist. Die Vereinbarung ist im Versicherungsschein vermerkt.

##### 6.1 **Entschädigung zum Neuwert bis 2.000 €**

Abweichend von den gesetzlichen Regelungen, nach welchen Schadenersatz wegen der Beschädigung oder Zerstörung einer Sache nur in Höhe des Zeitwertes zu leisten ist, wird auf Wunsch des Versicherungsnehmers bei Eintritt eines Sachschadens im Versicherungsfall der Neuwert der beschädigten oder zerstörten Sache erstattet, sofern dieser den Betrag von 2.000 € nicht übersteigt. Eine Neuwertentschädigung ist nur einmal im Versicherungsjahr wählbar und nur für beschädigte Gegenstände, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht älter als 12 Monate ab Erstkaufdatum sind. Der Nachweis über das Alter der beschädigten oder zerstörten Sache ist von dem Versicherungsnehmer zu erbringen.

##### 6.2 **Bedarfsgerechte Leistungsgarantie**

Soweit es sich nicht um betriebliche, berufliche oder gewerbliche Risiken sowie nicht um Risiken als Tierhalter handelt oder das Risiko nicht im Rahmen dieses Vertrages explizit ausgeschlossen ist, gelten im Schadenfall Risiken und Schäden als mitversichert, welche der hier zugrundeliegende Versicherungsschutz bisher nicht umfasst, jedoch ein am Versicherungsmarkt frei zugänglicher Tarif eines in Deutschland durch die BaFin zum Betrieb zugelassener Versicherer zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes versichert hat. In diesem Fall gilt dieses Risiko/dieser Schaden analog des Leistungsumfanges des Wettbewerbs als mitversichert. Die Entschädigung für einen solchen Schaden ist auf 10.000.000 € begrenzt. Durch die vorstehende Bestimmung können jedoch keine in diesem Vertrag vorhandenen Sublimits erhöht, Selbstbeteiligungen aufgehoben und zeitliche oder mengenmäßige Begrenzungen erweitert werden. Ebenso gilt die bedarfsgerechte Leistungsgarantie nicht für Risiken, für die bei der Ostangler Versicherung ein eigener Tarif besteht.

- 6.3 **Rabattrückerstattung bei geliehenen Kraftfahrzeugen**  
 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen wegen einer Rabattrückstufung in der Kraftfahrzeugversicherung, wenn beim erlaubten Gebrauch eines unentgeltlich und gelegentlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges (PKW, Kraftrad oder Wohnmobil bis 4 t) von der versicherten Person ein Haftpflichtschaden mit dem Kraftfahrzeug verursacht wird.  
 Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entstehende Vermögensschaden. Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten fünf Jahre, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflichtversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt, begrenzt. Mehr als die vom Kfz-Haftpflichtversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt.  
 Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Haftpflichtversicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung entnommen werden kann.  
 Kein Versicherungsschutz besteht für
- Fahrzeuge, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden oder die auf eine mitversicherte Person zugelassen sind
  - Die Rückstufung einer Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko)
  - Schäden am Fahrzeug selbst
  - Drittschäden über die Rückstufung hinaus
- Die Entschädigung ist auf 10.000 € begrenzt.
- 6.4 **Beschädigung geliehener oder gemieteter Fahrräder und Pedelecs**  
 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an kurzfristig geliehenen oder gemieteten Fahrrädern oder Pedelecs (bis 25 km/h), sofern diese nicht der Versicherungspflicht unterliegen. Als kurzfristig gilt ein Zeitraum von bis zu vier Wochen. Ausgeschlossen bleiben Schäden wegen Abhandenkommens des gesamten Fahrrades/Pedelecs und Abhandenkommens von Teilen derselben. Auch ausgeschlossen bleiben Überladungsschäden am Akku.  
 Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für das Exklusivpaket Fair Play die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 €.
- 6.5 **Vermögensschäden aus ehrenamtlicher Tätigkeit und Freiwilligenarbeit**  
 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Ziffer 2.1 und in Ergänzung zu Ziffer 4.1 und 4.2 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Privathaftpflichtversicherung BBR Privat Exklusivpaket Fair Play die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer genannten, versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit wegen Vermögensschäden.  
 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tod, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Vernichtung, Beschädigung, Verderben) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten. Abhandengekommene Sachen gemäß Ziffer 2.2 AHB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Als Sachen gelten auch Geld und geldwerte Zeichen.  
 Der Versicherungsfall bei versicherten Vermögensschäden  
 Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist der Verstoß, der Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.
- 6.5.1 **Vorwärtsversicherung**  
 Die Vorwärtsversicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes bis zum Ablauf des Vertrags vorkommenden Verstöße, die dem Versicherer nicht später als zwei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden (dies gilt auch für Ziffer 6.5.2, soweit eine Rückwärtsversicherung vereinbart wurde).
- 6.5.2 **Rückwärtsversicherung**  
 Die Rückwärtsversicherung bietet Versicherungsschutz gegen in der Vergangenheit vorgekommene Verstöße, welche dem Versicherungsnehmer oder den versicherten Personen bis zum Abschluss der Rückwärtsversicherung nicht bekannt geworden sind. Bei Antragstellung ist die zu versichernde Zeit nach Anfangs- und Endpunkt zu bezeichnen.
- 6.5.3 **Bekannter Verstoß**  
 Als bekannter Verstoß gilt ein Vorkommnis, wenn es vom Versicherungsnehmer oder von versicherten Personen, als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihm, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadensersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.
- 6.5.4 **Verstoßzeitpunkt bei Unterlassen**  
 Wird ein Verstoß durch fahrlässige Unterlassung begangen, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.  
 Die Höchstersatzleistung beträgt je Verstoß 25.000 € und ist auf 50.000 € für alle Verstöße eines Versicherungsjahres begrenzt.
- 6.6 **Luftfahrzeuge-Klausel**
- 6.6.1 In den Versicherungsschutz ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem erlaubten, privaten Besitz oder der erlaubten, privaten Verwendung von Flugmodellen, Modelldrachen, Modellhubschraubern und Drohnen ohne Motor oder mit Aufzugs- oder Elektromotor mit einem Gewicht von bis zu maximal 10 kg inklusive Akku eingeschlossen.  
 Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für das Exklusivpaket Fair Play die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 €.
- 6.6.2 **Kein Versicherungsschutz besteht:**
- für Schäden, die sich in den Vereinigten Staaten von Amerika oder Kanada ereignen,
  - wenn sich das Luftfahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses nicht in einem Zustand befunden hat, der den gesetzlichen Bestimmungen und den behördlichen Auflagen über den Besitz und Betrieb von Luftfahrzeugen entspricht,
  - wenn für den Besitz oder Betrieb erforderliche behördliche Genehmigungen bei Schadeneintritt nicht erteilt waren,
  - für Schäden, die mit (Bürger)Kriegsereignissen, terroristischen Aktivitäten, Streik, Aussperrung, Aufruhr, inneren Unruhen, Entführung oder Sabotageakten zusammenhängen
  - für Schäden, die im Zusammenhang mit Verfügungen von Hoher Hand bzw. hoheitlichen Tätigkeiten stehen;

## **Besondere Bedingungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung (Stand April 2016)**

**Versichert ist – im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als privater Tierhalter der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen genannten Tiere.**

### **1 Hundehalterhaftpflichtversicherung**

1.1 Mitversichert ist bei der Haltung von Hunden die gesetzliche Haftpflicht

1.1.1 aller Personen, die Mithalter des Hundes sind;

Ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche der Halter untereinander.

1.1.2 aus Schäden durch Welpen der versicherten Hündin bis zu sechs Monate nach deren Geburt, sofern sie sich im Besitz des Versicherungsnehmers befinden;

1.1.3 des Tierhüters, sofern er nicht gewerblich tätig ist;

1.1.4 aus der privaten Nutzung der versicherten Hunde zu therapeutischen Zwecken;

1.1.5 aus Schäden durch gewollten und ungewollten Deckakt;

1.1.6 aus Schäden infolge der Teilnahme an Schauvorführungen sowie dem Training dazu; Eingeschlossen sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der anderen Teilnehmer;

1.1.7 aus Schäden wegen des Führens ohne Leine;

1.1.8 aus dem privaten Besitz und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Hundetransportanhängern;

1.1.9 Schäden durch Ausscheidungen.

### **1.2 Auslandsaufenthalte**

Eingeschlossen ist abweichend von Ziffer 7.9 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern

– es sich bei einem unbegrenzten Aufenthalt um einen solchen innerhalb von Europa handelt

– vorübergehende Auslandsaufenthalte außerhalb von Europa auf fünf Jahre begrenzt sind.

Die Leistung des Versicherers erfolgt in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist eine Korrespondenzanschrift im Inland und, sofern sich der Versicherungsnehmer über die Fälligkeit eines Beitrages hinaus im Ausland aufhält, auch ein SEPA-Mandat für die Abbuchung von einem deutschen Konto.

1.3 Gewerbliche oder betriebliche Verwendung der Tiere ist nur in Verbindung mit dem Betriebsrisiko versicherbar.

1.4 Für eine private Hundezucht, -dressur (Zwinger) geltend zusätzlich folgende Bestimmungen:

1.4.1 Versichert sind sämtliche vorhandene

– Stammhunde/nicht zum Verkauf bestimmte Hunde

– Gezüchtete Hunde, zum Verkauf bestimmte Hunde – soweit diese zur Beitragsberechnung angegeben werden, ausgenommen Jagdhunde, für die Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

1.4.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche von Figuranten (Scheinverbrechern) wegen Körperverletzung und Kleiderschäden.

### **1.5 Mietsachschäden**

Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für das Exklusivpaket Fair Play die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 €.

1.5.1 Schäden an Räumen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

– wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;

– wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;

– wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

– die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. (Anmerkung: Der Wortlaut des Abkommens steht auf Anforderung zur Verfügung!)

1.5.2 Schäden an beweglichen Sachen

Zudem ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z.B. Mobiliar, Heimtextilien oder Geschirr) in zu privaten Zwecken gemieteten Ferienwohnungen oder -häusern oder in Hotelzimmern eingeschlossen.

1.6 Für Vermögensschäden gemäß Ziffer 3 steht, soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, als Ersatzleistung für die Hundehalterhaftpflichtversicherung die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 €.

### **1.7 Ausfalldeckung**

#### **1.7.1 Haftpflichtdeckung**

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten als Hundehalter gilt folgendes:

Die Ostangler Versicherung gewährt dem Versicherungsnehmer und der/den versicherten Person/en Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden können. Der Inhalt der Schadenersatzansprüche richtet sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Hundehalterhaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers (Dritten) als Tierhalter oder Hüter entstanden sind, sowie für Ansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers (des Dritten) zugrunde liegt.

Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklear und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

Haftpflichtschaden im Sinne dieser Bedingungen ist das Schadenereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden), die Verletzung von Hunden oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte und für dessen Folgen der Versicherungsnehmer den Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen hat.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

Versicherungsschutz besteht ab einer Schadenersatzforderung von 0,00 € bis zur vereinbarten Versicherungssumme der Hundehalterhaftpflichtversicherung, höchstens jedoch bis zur Höhe von 10.000.000 € für Personen- und Sachschäden.

Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der Ostangler Versicherung seine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die Ostangler Versicherung kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden. Bei Verstoß gegen die in Ziffer 23 bis 25 AHB genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe der Ziffer 26 AHB verlieren.

Die Leistungspflicht der Ostangler Versicherung tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherte/n Person/en gegen den Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Norwegens oder der Schweiz ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.

Rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder ein gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel weil der Dritte die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts geführt wird.

Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer der Ostangler Versicherung das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

Die Ostangler Versicherung ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.

Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers beziehungsweise der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger beziehungsweise Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet die Ostangler Versicherung nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

Der Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die Ostangler Versicherung abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

#### **1.7.2 Schadenersatzrechtsschutz für Ausfalldeckung**

Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der „Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der privaten Haftpflichtversicherungen“

#### **1.8 Gewässerschäden außer Anlagenrisiko**

Es gelten die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschaden außer Anlagenrisiko.

#### **1.9 Fair Play Klausel**

##### **1.9.1 Anerkennungsklausel**

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel nicht nur für den Vertragsabschluss, sondern auch für den Zeitpunkt der Nachbesichtigung.

##### **1.9.2 Änderungen des Bedingungswerkes**

Werden während der Laufzeit des Vertrages die Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers ohne Zuschlagsbeitrag geändert, so gelten diese Änderungen automatisch mit Tag der Einführung bei der Ostangler Versicherung als mitversichert.

##### **1.9.3 Versehensklausel im Zusammenhang mit Schadensmeldungen**

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

##### **1.9.4 Sachverständigengutachten**

Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens unmittelbar nach Erstellung kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.

#### **2 Pferdehalterhaftpflichtversicherung**

##### **2.1 Mitversichert ist bei der Haltung von Reit- und Zugtieren die gesetzliche Haftpflicht**

###### **2.1.1 aus Schäden durch Fohlen der versicherten Stute bis zu zwei Jahre nach der Geburt, sofern sie sich im Besitz des Versicherungsnehmers befinden;**

###### **2.1.2 des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;**

###### **2.1.3 aus Ansprüchen fremder Reiter;**

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus der Überlassung des Reittieres zu Vereinszwecken, Veranstaltungen, entgeltlichen Verleih sowie der Nutzung für Reitunterricht.

###### **2.1.4 aus Ansprüchen von Reitern, mit denen der Versicherungsnehmer eine Reitbeteiligung vereinbart hat;**

###### **2.1.5 aus Schäden durch private Kutschfahrten mit gelegentlicher Personenbeförderung, sofern der Versicherungsnehmer nicht gewerbsmäßig tätig ist;**

###### **2.1.6 aus Flurschäden;**

###### **2.1.7 aus Schäden infolge der Teilnahme an Schauvorführungen, Turnieren sowie dem Training dazu;** Eingeschlossen sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche der anderen Teilnehmer.

###### **2.1.8 aus Schäden wegen des Führens ohne Zaumzeug, sowie des Reitens ohne Sattel,**

###### **2.1.9 aus dem privaten Besitz und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Pferdetransportanhängern;**

###### **2.1.10 aus Schäden durch tierische Ausscheidungen;**

##### **2.2 Auslandsaufenthalte**

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland bei vorübergehenden Aufenthalten von bis zu einem Jahr vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistung des Versicherers erfolgt in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist eine Korrespondenzanschrift im Inland und, sofern sich der Versicherungsnehmer über die Fälligkeit eines Beitrages hinaus im Ausland aufhält, auch ein SEPA-Mandat für die Abbuchung von einem deutschen Konto.

2.3 Gewerbliche oder betriebliche Verwendung der Tiere ist nur in Verbindung mit dem Betriebsrisiko versicherbar.

#### 2.4 Mietsachschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden (auch Stallungen und Boxen) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für das Exklusivpaket Fair Play die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 250.000 €.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche. (Anmerkung: Der Wortlaut des Abkommens steht auf Anforderung zur Verfügung!)

2.5 Für Vermögensschäden gemäß Ziffer 3 steht, soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, als Ersatzleistung für die Pferdehalterhaftpflichtversicherung die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 €.

#### 2.6 Gewässerschäden außer Anlagenrisiko

Es gelten die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschaden außer Anlagenrisiko.

#### 2.7 Fair Play Klausel

##### 2.7.1 Anerkennungsklausel

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel nicht nur für den Vertragsabschluss, sondern auch für den Zeitpunkt der Nachbesichtigung.

##### 2.7.2 Änderungen des Bedingungswerkes

Werden während der Laufzeit des Vertrages die Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers ohne Zuschlagsbeitrag geändert, so gelten diese Änderungen automatisch mit Tag der Einführung bei der Ostangler Versicherung als mitversichert.

##### 2.7.3 Versehensklausel im Zusammenhang mit Schadensmeldungen

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

##### 2.7.4 Sachverständigengutachten

Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens unmittelbar nach Erstellung kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.

#### 3 Für die Mitversicherung von Vermögensschäden

Im Rahmen dieses Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, mitversichert.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

## **Besondere Bedingungen zur Dienst- und Amtshaftpflichtversicherung (Stand April 2016)**

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) für die im Versicherungsschein benannte Person die gesetzliche Haftpflicht aus dienstlicher bzw. beruflicher Tätigkeit als Beamter, Angestellter des öffentlichen Dienstes oder sonstiger Bediensteter des öffentlichen Dienstes, nicht jedoch aus Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen.

Die mitversicherte Diensthaftpflichtversicherung ist kein rechtlich selbstständiger Vertrag. Die Versicherungssumme für mitversicherte dienstliche Risiken steht in gleicher Höhe und innerhalb der Grundversicherungssumme zur Privathaftpflicht zur Verfügung. Für mitversicherte dienstliche Risiken steht insoweit keine eigene Versicherungssumme zur Verfügung.

### **1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht**

- 1.1 wegen Schäden, die der Dienstherr wegen Personen-, Sach- und Vermögensfolgeschäden einem Dritten zu ersetzen hatte (Regressansprüche);
- 1.2 aus der Erteilung von Experimentalunterricht;
- 1.3 aus der Leitung oder Beaufsichtigung von Gruppen oder Klassenfahrten sowie von Ausflügen und damit verbundenen Aufenthalten in Herbergen und Heimen;
- 1.4 aus der Erteilung von Nachhilfestunden;
- 1.5 aus der Tätigkeit als Kantor und Organist;
- 1.6 als Halter oder Hüter von Tieren im Auftrag des Dienstherrn, dies gilt nicht für Hunde und Pferde, hierzu ist gesondert Versicherungsschutz zu vereinbaren;

### **2 Nicht versichert ist die Haftpflicht**

- 2.1 aus der Ausübung technischer Berufstätigkeit (z.B. im Kraftfahrzeug- und Nachrichtenwesen, in der Waffenverwaltung oder -betreuung);
- 2.2 aus der Verwaltung von Grundstücken;
- 2.3 aus der Ausübung planerischer Tätigkeiten (z.B. als Architekt oder Ingenieur) sowie der Tätigkeit als Bauleiter, Projektsteuerer oder Bausachverständiger;
- 2.4 aus ärztlicher oder tierärztlicher Tätigkeit;
- 2.5 aus der Ausübung von Flugsicherungs- und Lotsentätigkeit;
- 2.6 aus der Ausübung von Forschungs-, wissenschaftlicher oder gutachterlicher Tätigkeit auf dem Gebiet der Medizin, Pharmazie, Biologie, Gentechnologie, Physik oder Chemie;
- 2.7 aus der Leitung von Instituten, Einrichtungen, Betrieben o.ä. oder von Projekten mit bzw. zur Forschung oder wissenschaftlicher Tätigkeit auf dem Gebieten der Medizin, Pharmazie, Biologie, Gentechnologie, Physik oder Chemie;
- 2.8 aus der Führung oder Leitung von Krankenhäusern, Kliniken und wirtschaftlicher Betriebe;
- 2.9 aus Personenschäden, bei denen es sich um Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften oder um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb der Schule, des Kindergartens oder der Dienststelle gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt, eingeschlossen ist jedoch die Haftpflicht wegen Personenschäden aus Arbeitsunfällen von Kindern, Schülern, Lernenden und Studierenden;
- 2.10 aus dem Besitz fremder Sachen zur Bearbeitung, Reparatur, Beförderung und Prüfung;
- 2.11 aus Sprengen und Entschärfen von Munition;

### **3 Dienstwaffen**

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Waffenträger aus dem erlaubten Besitz und dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition in Ausübung dienstlicher Verrichtungen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Nicht versichert ist der Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.

### **4 Schäden an Sachen der Dienststelle**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden am Eigentum der Schule, des Kindergartens oder der Dienststelle, an von Dritten für den Betrieb zur Verfügung gestellten Sachen oder an fiskalischem Eigentum und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für das Exklusivpaket Fair Play die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 1.000 € je Einzelschaden und 10.000 € für alle Schäden eines Versicherungsjahres, die Selbstbeteiligung beträgt 100 €.

### **5 Umweltschäden**

Die Ausschlussbestimmung des Ziffer 7.10 (b) AHB hat keine Gültigkeit.

### **6 Gewässerschäden außer Anlagenrisiko**

Es gelten die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschaden außer Anlagenrisiko.

### **7 Umfang der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung**

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Ziffer 2.1 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus einer genannten, versicherten Tätigkeit im öffentlichen Dienst wegen Vermögensschäden, soweit es sich um Regressansprüche des Fiskus handelt, für die er als Dienstherr einem Dritten Ersatz leisten musste und Ansprüche des Dienstherrn selbst, die unmittelbar an ihn gestellt werden.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tod, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Vernichtung, Beschädigung, Verderben) sind, noch sich aus solchen Schäden herleiten.

Abhandenkommen von Sachen gemäß Ziffer 2.2 AHB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Als Sachen gelten insoweit auch Geld und geldwerte Zeichen.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Verstoß 25.000 € und ist begrenzt auf 50.000 € für alle Verstöße eines Versicherungsjahres. Die Selbstbeteiligung beträgt 100 €.

## **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen**

### **zur privaten Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (Stand April 2016)**

Versicherungsschutz gilt nur bei Wohnraumnutzung einschließlich Vermietung – als Wohnraumnutzung gelten Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser und WEG, auch soweit Arztpraxen, Verwaltung, Einzelhandel oder Gastronomie mit einem Gebäudeanteil von unter 50 % vorhanden sind.

- 1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z.B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder Mieter. Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).
- 2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 2.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) der über diesen Vertrag versicherten Grundstücke und Gebäude bis zu einer Bausumme von 200.000 € Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so ist für die zusätzliche Bausumme der Tarifbeitrag zu entrichten. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese Bausumme spätestens mit der Aufforderung auf der Rechnung zu melden. Meldet er diese Bausummenerweiterung nicht, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab Baubeginn.
- 2.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 2.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuch handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 2.4 der Zwangs- oder Konkursverwalter in dieser Eigenschaft. Übt der Versicherungsnehmer auf dem Grundstück einen Beruf oder Betrieb aus, wird Versicherungsschutz für das Haftpflichtrisiko aus dem Haus- und Grundbesitz nur durch eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung gewährt.
- 2.5 Strom / Ökoklausel  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- 2.5.1 als Bauherr einer Photovoltaikanlage auf dem versicherten Grundstück, sofern Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben sind;
- 2.5.2 aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen auf dem versicherten Grundstück zur Eigenversorgung oder zur Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgers. Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).  
Eingeschlossen gelten Regressansprüche der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, soweit es sich um Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 18 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) handelt.
- 3 **Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.3.1951 gilt außerdem:**
- 3.1 Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
- 3.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- 3.3 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- 3.4 Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB
  - Ansprüche des einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter,
  - Ansprüche des einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer
  - gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- 3.5 Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.
- 4 **Für die Mitversicherung von Vermögensschäden**  
Im Rahmen dieses Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, mitversichert.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:
  - Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
  - Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  - planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
  - der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
  - Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
  - Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
  - vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
  - Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.  
Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 € je Versicherungsfall.
- 5 **Schäden durch häusliche Abwässer**  
Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.

- 6 Schäden durch allmähliche Einwirkung**  
Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) entsteht.
- 7 Schwamm- und Schimmelbildung**  
Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der durch Schwamm- und Schimmelbildung entsteht.
- 8 Senkungs- und Erdbebenbeschäden**  
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14.2 und Ziff. 7.10 (b) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbebenbeschäden. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden.
- 9 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeuge**  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen eigenen, gemieteten und geliehenen
- Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
  - Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h,
  - selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h.
- Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 AHB und in Ziffer 4.3.1 AHB.  
Hierfür gilt:  
Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn
- der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
  - ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat;
- Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser
- das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte
- oder
- den Gebrauch des Kraftfahrzeuges durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung an Dritte. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Dritten.
- Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zu versichern.
- 10 Gewässerschäden**
- 10.1 Gewässerschaden außer Anlagenrisiko**  
Es gelten die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschaden außer Anlagenrisiko.
- 10.2 Gewässerschadenanlagenrisiko**  
Versichert ist auf Grundlage der „Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden – Anlagenrisiko – private Risiken“ die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber versicherter Anlagen.
- 10.2.1** eines Heizöltanks (auch Batterietanks) auf dem versicherten Grundstück zur Beheizung des versicherten Gebäudes sowie Kleingebinde bis 50 l/kg je Einzelgebäude und mit einem Gesamtfassungsvermögen bis 500 l/kg.
- 10.2.2** von Flüssiggastanks bis drei Tonnen, sofern sich die genannten Anlagen auf dem versicherten Grundstück befinden, der Beheizung des versicherten Gebäudes dienen und soweit es sich nicht um eine Anlage gemäß Anhang 4 zur Bundesimmissionsschutzverordnung oder Anlagen gemäß Anhang 1 des Umwelthaftungsgesetzes handelt.
- 10.2.3** Nicht versichert sind zudem alle Anlagen, die nicht nach den anerkannten Regeln der Technik installiert und von einem Fachbetrieb abgenommen sind.
- 10.2.4** Eventuell zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor. Alle darüber hinaus gehenden Anlagen gelten nur versichert, wenn sie im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführt sind.
- 11 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)**  
Mitversichert sind Umweltschäden im Umfang der „Besondere Bedingungen zur Versicherung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) innerhalb privater Haftpflichtversicherungen (UmweltPrivat Stand 05.2010)“
- 12 Fair Play Klausel**
- 12.1 Anerkennungsklausel**  
Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel nicht nur für den Vertragsabschluss, sondern auch für den Zeitpunkt der Nachbesichtigung.
- 12.2 Änderungen des Bedingungswerkes**  
Werden während der Laufzeit des Vertrages die Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers ohne Zuschlagsbeitrag geändert, so gelten diese Änderungen automatisch mit Tag der Einführung bei der Ostangler Versicherung als mitversichert.
- 12.3 Versehensklausel im Zusammenhang mit Schadensmeldungen**  
Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.
- 12.4 Sachverständigengutachten**  
Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens unmittelbar nach Erstellung kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.

## **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur privaten Bauherrenhaftpflichtversicherung (Stand April 2016)**

Versicherungsschutz gilt nur bei Neu- oder Erweiterungs- oder Um- oder Erhaltungsbau von Gebäuden zur Wohnraumnutzung einschließlich Vermietung – als Wohnraumnutzung gelten Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäuser und WEG, auch soweit Arztpraxen, Verwaltung, Einzelhandel oder Gastronomie mit einem Gebäudeanteil von unter 50 % vorhanden sind.

- 1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr.  
Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind (s. jedoch Ziffer 4).
- 2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.
- 3 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
  - aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse
  - wegen Senkungen von Grundstücken.
- 4 **Bauen in eigener Regie**  
Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn
  - für die auf Eigenleistungen und Nachbarschaftshilfe entfallende Bausumme die nach dem Tarif in Betracht kommende Zuschlagsprämie vereinbart ist;
  - die Ausführung der Bauarbeiten nach behördlich genehmigten Bauplänen erfolgt.
  - Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der im Rahmen der Bauarbeiten in eigener Regie tätigen Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen für den Versicherungsnehmer. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß der Reichsversicherungsordnung handelt. Das gleiche gilt für solche Berufsunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 5 Außerdem gilt allgemein:
  - Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zu dem im Versicherungsschein festgelegten Ablaufdatum.
  - Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Schlüsselfertigkeit und endgültige Bausumme anzuzeigen.
  - Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer beträgt das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen.
- 6 **Senkungs- und Erdbeben- und Erdrutschschäden**  
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14.2 und Ziff. 7.10 (b) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden.
- 7 **Selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Kraftfahrzeuge**  
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen eigenen, gemieteten und geliehenen
  - Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
  - Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h,
  - selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h.

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3.1.2 AHB und in Ziffer 4.3.1 AHB.

Hierfür gilt:

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

  - der Fahrer eines Kraftfahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat,
  - ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Gegenüber dem Versicherungsnehmer bleibt die Verpflichtung zur Leistung bestehen, wenn dieser

  - das Vorliegen der Fahrerlaubnis ohne Verschulden annehmen durfte oder
  - den Gebrauch des Kraftfahrzeuges durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung an Dritte. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Dritten.

Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zu versichern.
- 8 **Für die Mitversicherung von Vermögensschäden**  
Im Rahmen dieses Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, mitversichert.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:
  - Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
  - Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für die Bauherrenhaftpflicht die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 €.

## **9 Gewässerschäden außer Anlagenrisiko**

Es gelten die Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschaden außer Anlagenrisiko.

## **10 Fair Play Klausel**

### **10.1 Anerkennungsklausel**

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel nicht nur für den Vertragsabschluss, sondern auch für den Zeitpunkt der Nachbesichtigung.

### **10.2 Änderungen des Bedingungswerkes**

Werden während der Laufzeit des Vertrages die Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers ohne Zuschlagsbeitrag geändert, so gelten diese Änderungen automatisch mit Tag der Einführung bei der Ostangler Versicherung als mitversichert.

### **10.3 Verehensklausele im Zusammenhang mit Schadensmeldungen**

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

### **10.4 Sachverständigengutachten**

Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens unmittelbar nach Erstellung kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.

## **Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko (Stand April 2016)**

### **1 Gegenstand der Versicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe; Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt.

### **2 Versicherungsleistungen**

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten, werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### **3 Vorsätzliche Verstöße**

Nicht gedeckt sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

### **4 Ausschlüsse**

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

# **Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden**

## **- Anlagenrisiko - private Risiken (Stand April 2016)**

### **1 Gegenstand der Versicherung**

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Anwendung.

Mitversichert sind die Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des SGB handelt.

### **2 Versicherungsleistungen**

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Deckungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) gewährt.

### **3 Rettungskosten**

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### **4 Vorsätzliche Verstöße**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

### **5 Vorsorgeversicherung**

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1.3 und 4 der AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

### **6 Gemeingefahren**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### **7 Eingeschlossene Schäden**

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1 AHB auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 1 Abs. 1 dieser Zusatzbedingungen) ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziffer 1 Abs. 1 dieser Zusatzbedingungen) selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 € selbst zu tragen.

### **8 Fair Play Klausel**

#### **8.1 Anerkennungsklausel**

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel nicht nur für den Vertragsabschluss, sondern auch für den Zeitpunkt der Nachbesichtigung.

#### **8.2 Änderungen des Bedingungswerkes**

Werden während der Laufzeit des Vertrages die Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers ohne Zuschlagsbeitrag geändert, so gelten diese Änderungen automatisch mit Tag der Einführung bei der Ostangler Versicherung als mitversichert.

#### **8.3 Versehensklausel im Zusammenhang mit Schadensmeldungen**

Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.

#### **8.4 Sachverständigengutachten**

Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens unmittelbar nach Erstellung kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.

# **Besondere Bedingungen zur Versicherung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) innerhalb privater Haftpflichtversicherungen (Umwelt-Privat Stand 05.2010)**

- 1 Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG)
- 1.1 Mitversichert sind abweichend von Ziff. 1.1 AHB öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages
- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind
  - oder
  - die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.
- Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).
- Umweltschaden ist eine
- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen;
  - Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser;
  - Schädigung des Bodens;
- 1.2 Nicht versichert sind
- 1.2.1 Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 1.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden
- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
  - für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können;
- Die Versicherungssumme steht in Höhe und innerhalb der Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung und ist einfach maximiert für alle Schäden eines Versicherungsjahres.
- 1.3 Ausland
- Versichert sind abweichend von Ziff. 7.9 AHB im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.
- 2 Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 7.9 AHB auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

# **Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen privater Haftpflichtversicherungen (Stand April 2016)**

durch einen Rechtsschutzvertrag rückgedeckt

## **1 Gegenstand der Versicherung**

- 1.1 Sofern vereinbart und im Versicherungsschein erwähnt, gilt der Rechtsschutz für die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen versichert. Versicherte Personen sind dieselben Personen, die auch versicherte Personen der Privathaftpflichtversicherung sind.
- 1.2 Dieser Rechtsschutz kann nicht allein versichert werden, der Abschluss oder das Bestehen einer Privathaftpflichtversicherung oder einer Hundehalterhaftpflichtversicherung bei der Ostangler Versicherung ist unabdingbare Voraussetzung.
- 1.3 Der Rechtsschutz beginnt frühestens zu dem im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt für die Dauer von mindestens einem Jahr mit jährlicher Verlängerung. Er endet spätestens mit der Aufhebung der Privathaftpflichtversicherung oder Hundehalterhaftpflichtversicherung.
- 1.4 Das Recht auf Kündigung steht unter Einhaltung der Frist nach Ziffer 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowohl dem Versicherungsnehmer als auch dem Versicherer zu.

## **2 Versicherungsleistungen**

- 2.1 Versichert ist die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen Dritte, soweit es sich bei dem Dritten um eine Privatperson handelt und soweit die sich aus dem Vorwurf gegen den Dritten ergebenden Ansprüche nach Maßgabe der diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen (BBR) oder der Besonderen Bedingungen zur Hundehalterhaftpflichtversicherung versichert wären.  
Eingeschlossen sind jedoch:
  - Schadenersatzansprüche aufgrund vorsätzlichen Handelns des Schädigers;
  - Schadenersatzansprüche aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter.
- 2.2 Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher oder mutmaßliche Schadenverursacher, der nicht selbst eine versicherte Person dieser Privathaftpflichtversicherung ist. Die Leistungspflicht tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherte/n Person/en gegen den Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Norwegens oder der Schweiz ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.
- 2.3 Gegenstand der Rechtsschutzversicherung ist die Feststellung der Schadenverursachung durch den Dritten, die Feststellung der Schadenhöhe, die Erzielung eines rechtskräftig vollstreckbaren Urteils und die Vollstreckung des Urteils oder ersatzweise der Nachweis der Erfolglosigkeit der Zwangsvollstreckung durch das schriftliche Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers.  
Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ab dem Zeitpunkt, in dem das dem Schadenersatzanspruch zugrunde liegende Schadenereignis eingetreten ist.

## **3 Versicherte Kosten**

- 3.1 Der Versicherer trägt
  - 3.1.1 bei Eintritt des Versicherungsfalles im Inland die Vergütung für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnet der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt.
  - 3.1.2 bei Eintritt eines Versicherungsfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnet der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt, trägt der Versicherer die Kosten eines ausländischen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
  - 3.1.3 die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
  - 3.1.4 die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.
- 3.2 Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- 3.3 Der Versicherer trägt nicht Kosten für Versicherungsfälle aufgrund von Schadenereignissen, die eine gemeine Schadenhöhe von weniger als 5.000 € bzw. die im Versicherungsschein abweichend genannte Summe zur Folge hatten.
- 3.4 Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Entschädigungsleistung je Rechtsschutzfall unter Berücksichtigung der Gebührenordnung und Kostengesetze die Grundversicherungssumme der zugehörigen privaten Haftpflichtversicherung zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 €.  
Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Versicherungsfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.  
Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Auf die Beschränkung gemäß Ziffer 2.2. wird ausdrücklich verwiesen.

## **4 Auswahl des Rechtsanwaltes**

- 4.1 Der Versicherungsnehmer hat freie Rechtsanwaltswahl. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
  - 4.1.1 wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt.
  - 4.1.2 wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts es notwendig erscheint. Hat der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt, beauftragt der Versicherer diesen im Namen des Versicherungsnehmers. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- 4.2 Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsschutzanspruch geltend, hat er sowohl den Versicherer als auch den beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles zu unterrichten. Er hat die Beweismittel anzugeben und die notwendigen Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder zu beschaffen. Der Versicherungsnehmer hat Auskunft über den Stand der Angelegenheiten zu geben, wenn der Versicherer dies verlangt.

- 4.3 Der Versicherungsnehmer hat alles zu vermeiden, was eine unnötige Kostenerhöhung oder eine Erschwerung der Kostenerstattung durch andere verursachen könnte. Soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden, hat er
- die Zustimmung des Versicherers einzuholen, bevor Klage erhoben oder ein Rechtsmittel eingelegt wird.
  - vor Klageerhebung den rechtskräftigen Abschluss eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann.
  - vorab nur einen angemessenen Teil seiner Ansprüche einzuklagen und die gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Teilanspruch zurückzustellen.
  - Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Absatz 2 und 3 genannten Pflichten (Obliegenheiten), so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Leistungspflicht besteht fort, wenn die Verletzung der Pflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht oder keinen Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht gehabt hat.
  - Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den gemeldeten Versicherungsfall bestehenden Versicherungsschutzes. Wenn der Versicherungsnehmer schon vor Rechtsschutzbestätigung Maßnahmen ergreift, die Kosten auslösen, trägt der Versicherer solche Kosten nur im Rahmen des bestätigten Versicherungsumfanges.
  - Ansprüche auf Versicherungsleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
  - Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diese über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei deren Maßnahmen gegen den anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.
- 5 **Ablehnung**
- 5.1 Soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen bezüglich der Rechtslage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann der Versicherer den Rechtsschutz ganz oder teilweise ablehnen.
- 5.2 Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen, sobald der Sachverhalt genügend geklärt ist. Gleichzeitig ist der Versicherungsnehmer darauf hinzuweisen, dass er anstelle einer gerichtlichen Klärung zunächst ein Schiedsgutachterverfahren einleiten kann, dessen Kosten der Versicherer trägt. Vorbereitend dazu veranlasst der Versicherungsnehmer seinen Rechtsanwalt, eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, ob die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 5.3 Beruft sich der Versicherer darauf, dass die Stellungnahme des Rechtsanwalts nach Ziffer 5.2 von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht, so ist das Schiedsgutachterverfahren für den Versicherer bindend.

## **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Wassersporthaftpflichtversicherung (Stand April 2016)**

- 1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Halten, Besitz und Gebrauch von Wassersportfahrzeugen, die
- ausschließlich zu privaten Zwecken und/oder
  - zur gelegentlichen Vermietung ohne Berufsbesatzung
- verwendet werden und deren Standort im Inland ist.
- Bei Standort im übrigen Ausland besteht Versicherungsschutz nur, wenn dies besonders vereinbart ist.
- 2 Mitversichert ist
- 2.1 die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Schiffers (Kapitän) in dieser Eigenschaft;
- 2.2 die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Schiffsmannschaft und sonstigen Angestellten und Arbeitern aus der Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer;
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 2.3 die gesetzliche Haftpflicht aus dem Ziehen von Wasserskiläufern und Schirmdrachenfliegern;
- 3 Nicht versichert ist
- 3.1 die persönliche Haftpflicht des Wasserskiläufers und des Schirmdrachenfliegers;
- 3.2 die Haftpflicht wegen Schäden, die sich bei der Beteiligung an Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen;
- 4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.
- 5 Kfz und Kfz-Anhänger
- 5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 5.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 5.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 5.1 genannten Personen an einem Kfz und Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 6 Luft-/Raumfahrzeuge
- 6.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 6.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 6.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.
- 7 Außerdem gilt:
- 7.1 Auslandsschäden
- 7.1.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle.
- 7.1.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche
- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
  - Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und den in Ziffer 1.2.1 genannten Schiffer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
  - auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
  - nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 7.1.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 7.1.4 Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien und Kanada oder in den USA, US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Der Versicherungsnehmer trägt von jeder Schadenersatzleistung 5.000 € selbst. Kosten gelten als Schadenersatzleistung.
- 7.1.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- 7.1.6 Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersport-Fahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.
- 7.2 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden  
Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
- 7.2.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.  
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 7.2.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 7.3 Führen ohne vorgeschriebene behördliche Erlaubnis  
Das Wassersportfahrzeug darf nur von einem berechtigten Führer gebraucht werden. Berechtigter Führer ist, wer das Wassersportfahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem unberechtigten Führer gebraucht wird.  
Der Führer des Wassersportfahrzeugs darf das Wassersportfahrzeug nur mit der erforderlichen behördlichen Erlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Wassersportfahrzeug nicht von einem Führer benutzt wird, der nicht die erforderliche behördliche Erlaubnis hat.
- 8 Für die Mitversicherung von Vermögensschäden**  
Im Rahmen dieses Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, mitversichert.  
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:
- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
  - Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
  - planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
  - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
  - der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
  - Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
  - Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
  - vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
  - Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für die Wassersporthaftpflicht die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens jedoch 10.000.000 €.
- 9 Gewässerschäden**
- 9.1. Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden), mit Ausnahme von Gewässerschäden
- durch Einleiten oder Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder durch sonstiges bewusstes Einwirken auf Gewässer.
- Dies gilt auch, wenn die Einleitung oder Einwirkung zur Rettung anderer Rechtsgüter geboten ist;
- durch betriebsbedingtes Abtropfen oder Ablaufen von Öl oder anderen Flüssigkeiten aus Tankverschlüssen, Betankungsanlagen oder aus maschinellen Einrichtungen des Schiffes.
- 9.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmers oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmers gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.
- 9.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 10 Fair Play Klausel**
- 10.1 Anerkennungsklausel  
Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel nicht nur für den Vertragsabschluss, sondern auch für den Zeitpunkt der Nachbesichtigung.
- 10.2 Änderungen des Bedingungswerkes  
Werden während der Laufzeit des Vertrages die Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers ohne Zuschlagsbeitrag geändert, so gelten diese Änderungen automatisch mit Tag der Einführung bei der Ostangler Versicherung als mitversichert.
- 10.3 Versehensklausel im Zusammenhang mit Schadensmeldungen  
Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.
- 10.4 Sachverständigengutachten  
Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens unmittelbar nach Erstellung kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.

## **Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung (Stand April 2016)**

Wichtiger Hinweis: Die Jagdhaftpflichtversicherung ist eine Pflicht-Haftpflichtversicherung gemäß § 17 BJagdG. Die Mindestversicherungssummen betragen: 500.000 € für Personenschäden und 50.000 € für Sachschäden.

Bei Auslandsschäden: Soweit im Gastland Versicherungspflicht gegen Haftpflichtschäden besteht, werden die jeweils geltenden Bestimmungen durch den deutschen Versicherungsschutz in der Regel nicht erfüllt. Es wird in diesem Falle empfohlen, Versicherungsschutz bei einem regionalen Versicherer abzuschließen

- 1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus erlaubter jagdlicher Betätigung.
- 2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
- 2.1 aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, auch außerhalb der Jagd, nicht jedoch zu strafbaren Handlungen;
- 2.2 aus fahrlässigem Überschreiten der Notwehr;
- 2.3 aus fahrlässigem Überschreiten von Rechten im Jagdschutz;
- 2.4 aus Halten und Führen (auch Abrichten und Ausbilden) von höchstens zwei anerkannten Jagdgebrauchshunden, auch außerhalb der Jagd. Sind mehr als zwei Hunde - eigene oder fremde - vorhanden, ist nur die gesetzliche Haftpflicht für die beiden am längsten im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Hunde versichert. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
- 2.5 als Eigentümer, Halter oder Führer von Wasserfahrzeugen, nicht jedoch Motorbooten, mit Hilfsmotor versehenen Fahrzeugen jeder Art sowie Segelbooten;
- 2.6 als Dienstherr der im Jagdbetrieb beschäftigten Personen (z.B. Berufsjäger, Jagdaufseher oder Treiber).
- 2.7 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

- 3 Für die Mitversicherung von Vermögensschäden  
Im Rahmen dieses Vertrages ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, mitversichert.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:

- Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Soweit im Versicherungsschein nichts anderes benannt wird, steht als Ersatzleistung für die Jagdhaftpflicht die Grundversicherungssumme des Vertrages zur Verfügung, höchstens 10.000.000 €.

- 4 Nicht versichert sind
- 4.1 Ansprüche aus Wildschaden;
- 4.2 Kfz und Kfz-Anhänger;
- 4.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.
- 4.2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 4.2.3 Eine Tätigkeit der in Ziffer 4.2.1 genannten Personen an einem Kfz und Kfz-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- 4.3 Luft-/Raumfahrzeuge
- 4.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 4.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 4.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren, Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

- 5 Außerdem gilt:
- 5.1 Für die Jagdhaftpflichtversicherung ausländischer Jäger  
Die Versicherung ausländischer Jäger erstreckt sich nur auf gesetzliche Haftpflichtansprüche nach deutschem Recht und auf Haftpflichtstreitigkeiten vor deutschen Gerichten.
- 5.2 Für die Fortsetzung der Jagdhaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers  
Für die Erben des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode fort. Ausgenommen sind Tätigkeiten, für die der Besitz eines Jagdscheines gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 5.3 Für Auslandsschäden
- 5.3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle. Das gilt auch für die Inanspruchnahme als Halter oder Führer von Jagdhunden.
- 5.3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche
- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.  
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB);
  - auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive und exemplary damages;
  - nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 5.3.3 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.  
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 5.3.4 Bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien und Kanada oder in den USA, US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt: Der Versicherungsnehmer trägt von jeder Schadenersatzleistung 5.000 € selbst. Kosten gelten als Schadenersatzleistung.
- 5.3.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 5.3.6 Im Falle der vorläufigen Beschlagnahme eines Wassersport-Fahrzeugs in einem ausländischen Hafen ist die etwa erforderliche Sicherheitsleistung oder Hinterlegung ausschließlich Sache des Versicherungsnehmers.
- 5.4 Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden  
Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
- 5.4.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.  
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 5.4.2 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- 6 Fair Play Klausel
- 6.1 Anerkennungsklausel  
Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Wenn die Risiken nach Vertragsabschluss besichtigt werden, so gilt die Anerkennungsklausel nicht nur für den Vertragsabschluss, sondern auch für den Zeitpunkt der Nachbesichtigung.
- 6.2 Änderungen des Bedingungswerkes  
Werden während der Laufzeit des Vertrages die Bedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers ohne Zuschlagsbeitrag geändert, so gelten diese Änderungen automatisch mit Tag der Einführung bei der Ostangler Versicherung als mitversichert.
- 6.3 Versehensklausel im Zusammenhang mit Schadensmeldungen  
Eine versehentlich verspätete Abgabe von Schadensmeldungen beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht.
- 6.4 Sachverständigengutachten  
Der Versicherer verpflichtet sich bei Einschaltung eines Sachverständigen im Schadensfall, ein Exemplar des vom Sachverständigen erstellten Gutachtens unmittelbar nach Erstellung kostenfrei an den Versicherungsnehmer auszuhändigen.